

Stuttgarter Rugby Club e.V.

Jugendordnung

1. Jugendversammlung

- 1.1. Die Jugendversammlung findet einmal jährlich, vor der Mitgliederversammlung, statt.
- 1.2. Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen ab 14 Jahren sowie alle an der Jugendarbeit interessierten Mitglieder.
- 1.3. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder ab 14 Jahren
- 1.4. Aufgaben der Jugendversammlung
 - a) Wahl des Jugendsprechers. Der Jugendsprecher muss zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahre alt sein.
 - b) Unterstützung des Jugendleiters bei der Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
 - c) Vorschläge für das Jahresprogramm
 - d) Es können Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung wie auch der Vereinssatzung erarbeitet werden. Diese können dann als Antrag bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung eingebracht werden.
 - e) Es ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Kopie davon ist an die Vereinsleitung zu schicken.

2. Jugendausschuss

- 2.1. Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Jugendleiter und Jugendsprecher
 - b) Sprecher von zeitlich begrenzten Arbeitskreisen
- 2.2. Aufgaben des Jugendausschusses
 - a) Koordinierung der Vereinsjugendarbeit
 - b) Überfachliche Jugendarbeit
 - c) Vertretung gegenüber Jugendorganisationen, wie Sportkreisjugend, Württembergische Sportjugend, Stadtjugendring und Fachverbänden
 - d) Vertretung gegenüber dem Vereinsausschuss
 - e) Organisation der sportärztlichen Untersuchungen
 - f) Planung und Aufstellung des Jahresetats der Sportjugend
 - g) Durchführung von Jugendveranstaltungen, Ausflügen und Freizeiten
 - h) Finanzielle Angelegenheiten sind mit der Vereinsleitung abzusprechen
 - i) Planung der Jugendversammlung
 - j) Einsetzen von Arbeitskreisen

3. Arbeitskreise

Für besondere Aufgaben, wie z.B. Kinderweihnachtsfeier oder Sportwoche, empfiehlt es sich, Arbeitskreise einzusetzen.

4. Diese Jugendordnung gilt als Anlage für die Satzung vom 06.12.2011. Die letzte Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 30.01.2020.